

Unterstützung der Personalratsarbeit im Sozialreferat

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08906

2 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 20.07.2017 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die Personalratsgremien haben Anspruch auf Büropersonal, das mit dieser Vorlage beantragt wird.

1. Assistenzstellen für Referatspersonalräte und Dienststellenpersonalräte

Laut Art. 44 Abs. 2 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) ist den Referatspersonalräten und Dienststellenpersonalräten, soweit erforderlich, Büropersonal zur Verfügung zu stellen. Zu Notwendigkeit, Umfang und Stellenbemessung wird auf das Schreiben des Personal- und Organisationsreferates, Bemessung und Bewertung der Assistenzstellen für Referatspersonalräte und Dienststellenpersonalräte vom 17.08.2004 hingewiesen (siehe Anlage 1).

Die Personalvertretung ist im Rahmen der Mitwirkung in vielen Projekten, unter anderem der Organisationsentwicklung, stark eingebunden. Die Vorbereitung von Sitzungen, bei Einzelfallberatungen sowie die Vorbereitung für Gremiumsentscheidungen nimmt einen weiteren großen Anteil der Arbeitszeit ein. Neben diesen Anforderungen muss die Personalvertretung ordnungsgemäß zu Sitzungen laden, Niederschriften anfertigen, Sitzungsunterlagen vorbereiten, ein Ablagesystem haben, den Postein- und -auslauf bearbeiten und für Kolleginnen und Kollegen erreichbar sein.

Von diesen Aufgaben kann eine Assistenzkraft sehr viele Tätigkeiten übernehmen und somit gewährleisten, dass der laufende Geschäftsbetrieb innerhalb des jeweiligen Personalratsgremiums reibungslos funktioniert.

Zur Stellenbemessung ist die Anzahl der Beschäftigten, welche durch das Gremium vertreten werden, heranzuziehen.

- Danach ist ab einer Zahl von mehr als 1.600 bis zu 2.400 Beschäftigten die Zuschaltung einer Vollzeitstelle für eine Assistentenkraft gerechtfertigt.
- Bei einer niedrigeren Beschäftigtenzahl, konkret 801 bis 1.600 Beschäftigten, besteht im Regelfall der Bedarf für eine halbe Stelle für eine Assistentenkraft.
- Bei einer Beschäftigtenzahl von weniger als 801 Beschäftigten ist davon auszugehen, dass keine eigene Assistentenkraft benötigt wird.

Im Sozialreferat vertritt der Referatspersonalrat insgesamt rd. 4.600 Beschäftigte.

Demnach steht ihm eine volle Stelle für eine Assistentenkraft (1 VZÄ x A7/E7) zu. Der Personalrat Stadtjugendamt vertritt insgesamt rd. 1.300 Beschäftigte. Demnach steht ihm eine halbe Stelle für eine Assistentenkraft (0,5 VZÄ x A7/E7) zu.

Der Personalrat des Sozialbereichs sowie der Personalrat des Amtes für Wohnen und Migration verzichten auf Ihren Anspruch.

Somit ergibt sich insgesamt folgender zusätzlicher Personalbedarf:

Personalkosten Fachbereich / Funktion	Einwertung	Anzahl VZÄ	Kosten pro Jahr
Assistentenkraft für den Referatspersonalrat des Sozialreferates (S-RPR)	E7	1	52.420 €
Assistentenkraft für den Personalrat des Stadtjugendamtes (S-II-PR)	E7	0,5	26.210 €
Summe		1,5	78.630 €

Sachkosten	Anzahl	Kosten
Arbeitsplatzkosten (jährlich)	1,5	1.200 €
Einrichtung Arbeitsplätze (einmalig)		3.555 €
Summe		4.755 €

Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Die beantragten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates untergebracht werden. Die Unterbringung der Assistentenkraft für den Personalrat des Stadtjugendamtes (1 Arbeitsplatz) ist im Objekt Elisenhof möglich. Die Assistentenkraft für den Referatspersonalrat des Sozialreferates (1 Arbeitsplatz) kann im Haus Orleansplatz 11 im Rahmen des bereits vom Kommunalreferat anerkannten Mehrbedarfs (165 Arbeitsplätze) untergebracht werden.

2. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

2.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	79.830,-- ab 2018		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	78.630,--		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	,--		
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)	1.200,--		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	1,5		

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

2.2 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		3.555,-- in 2018	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)		3.555,-- in 2018	
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

2.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Da die Aufgabe dem Overheadbereich des Sozialreferats zugeordnet ist, erhöhen die Kosten unmittelbar kein Produktbudget.

Eine endgültige Entscheidung über die Finanzierung soll in der Vollversammlung des Stadtrats im November dieses Jahres im Rahmen der Gesamtaufstellung aller bisher gefassten Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüsse erfolgen.

Die zusätzlich benötigten Zahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2018 aufgenommen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und mit der Stadtkämmerei abgestimmt.

Der Wortlaut der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Personalkosten

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Sozialausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die Einrichtung von 1,5 VZÄ-Stellen und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung der Vollversammlung im November 2017 empfiehlt der Sozialausschuss, das Sozialreferat zu beauftragen, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 78.630 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten/-innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 31.452 € (40% des JMB).

2. Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen dauerhaften und einmaligen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2018 budget erhöhend zusätzlich anzumelden (Ifd. Arbeitsplatzkosten 1.200 € und einmalige investive Arbeitsplatzkosten 3.555 €), beide werden bedarfsgerecht veranschlagt.

3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.
über D-II-V/SP
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/11
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-MI/IK**

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-dIKA

An das Sozialreferat, S-PR

An das Sozialreferat, S-II-PR

An das Kommunalreferat

An das Personal- und Organisationsreferat

z.K.

Am

I.A.